



SVP Bezirk March

Statuten

**Schweizerische Volkspartei
Bezirk March**

Sämtliche Begriffe verstehen sich geschlechtsneutral.
Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Mann und Frau.

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Bezirk March - nachstehend SVP March genannt - besteht gemäss Artikel 60 ff des ZGB eine selbständige Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP March ist eine Sektion der SVP Kanton Schwyz. Der Sitz der Partei ist am Ort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die SVP March strebt einen Staat an, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie bekennt sich zum demokratischen Staatswesen und dessen Einrichtungen. Die Partei vertritt die in den Programmen der SVP Schweiz und der SVP Kanton Schwyz festgelegten Grundsätze.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb

Mitglieder der SVP March sind die SVP-Ortsparteien im Bezirk March bzw. deren Einzelmitglieder und Einzelmitglieder, welche sich direkt der SVP March anschliessen.

Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen, können der SVP March direkt beitreten.

Einzelmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes direkt in die Bezirkspartei aufgenommen werden. Sie werden durch die Bezirkspartei direkt zu den Versammlungen eingeladen.

Stimm- und wahlberechtigt sind Einzelmitglieder und die Mitglieder der Ortsparteien. Die Ortsparteien stellen der Bezirkspartei periodisch ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zur Verfügung.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann unter Wahrung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Handelt ein Einzelmitglied gegen die Interessen der Partei, oder bezahlt keinen Mitgliederbeitrag, so kann es von der Geschäftsleitung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.

III. ORGANE

Art. 5 Organe

die Organe der SVP March sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Präsidentenkonferenz der Ortsparteien
- e) die Ausschüsse
- f) die Rechnungsprüfungskommission

a) die Generalversammlung

Art. 6 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers, Sekretärs und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission.
- b) Genehmigung des Parteiprogramms
- c) Stellungnahme und Parolenfassung zu den Bezirksvorlagen und zu kantonalen Abstimmungen, Gesetzesvorlagen und anderen öffentlichen Fragen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichtes
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Nomination geeigneter Kandidaten für Bezirkswahlen
- g) **Abschliessende Behandlung** von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Anträge der Ortsparteien sowie von Einzelmitgliedern
- j) Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt, und wird durch den Vorstand einberufen. Das Vereinsjahr endet per 31. Dezember.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Ortsparteien verlangen.

Zeitpunkte der Versammlungen und deren Traktanden sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen.

Art. 8 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich in offener Abstimmung statt.

Wahlen sind auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchzuführen.

Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge aus der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag aus der Versammlung kommt mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

b) die Parteiversammlung

Art. 9 Aufgaben

Die Parteiversammlung ist für besondere Veranstaltungen der Partei vorgesehen, die nicht der Generalversammlung unterstehen. Sie nimmt Stellung zu wichtigen, aktuellen, politischen und wirtschaftlichen Fragen. Zudem beschliesst sie Parolen zu Kantons- und Bezirks-Abstimmungen. Sie nimmt Nominierungen für öffentliche Ämter **des Bezirks March** vor. Sie fasst Beschluss über die Lancierung von Referenden und Initiativen. Die Abstimmungen finden ausschliesslich offen statt.

c) der Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Medienverantwortlicher und Kampagnenleiter
- f) 2 – 3 Beisitzer
- g) Mandatsträger (Mitglieder des Bezirksrats und der RPK)

Art. 11 Amtsdauer

Die Mitglieder des Parteivorstandes werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Der Präsident, der Sekretär und zwei weitere Mitglieder jeweils in den geraden Jahren; der Vizepräsident, der Kassier und die weiteren Mitglieder in den ungeraden Jahren. Die Mandatsträger nehmen von Amtes wegen Einsitz im Vorstand.

Art. 12 Einberufung

Der Vorstand wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich verlangen.

Art. 13 Abstimmungen

Die Abstimmungen finden offen statt. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmen-gleichheit und fällt damit den Stichentscheid.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand führt die Partei. Er hat zu allen Geschäften abschliessend Stellung zu nehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Zudem hat der Vorstand die Geschäfte für die Generalversammlung, die Parteiversamm-lungen und die Präsidentenkonferenzen vorzubereiten und deren Beschlüsse um-zusetzen. Sie kann Konferenzen einberufen, Sachverständige beiziehen und Spe-zialkommissionen einsetzen.

Der Vorstand kann abschliessende Stellungnahmen zu unbestrittenen Gesetzes-vorlagen und Wahlen vornehmen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Anwe-senden die Überweisung an die Generalversammlung, die Parteiversammlung oder die Präsidentenkonferenz verlangen.

Die Geschäftsleitung legt die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglie-der in Pflichtenheften fest und ist befugt, ein Parteisekretariat einzurichten.

Art. 15 Zahlungskompetenz

Der Vorstand kann ausserhalb des ordentlichen Budgets über einen Budgettrah-men von 1'000 SFr. selber verfügen. Ausgaben, welche darüber hinausgehen, sind an der Generalversammlung oder einer Parteiversammlung vorzulegen und zu genehmigen. Dabei gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

d) die Präsidentenkonferenz

Art. 16 Zusammensetzung

Der Präsidentenkonferenz gehören an

- die Präsidenten der SVP-Ortsparteien im Bezirk March
- der Vorstand der SVP March
- die SVP-Kantonsräte der March
- die SVP-Bezirks- und Gemeinderäte der March
- die SVP-Kommissionsmitglieder im Bezirk March
- für Mitglieder und Sympathisanten offen (ohne Stimmrecht)

Art. 17 Aufgaben

Die Aufgaben der Präsidentenkonferenz sind

- Koordination der Ortsparteien für gemeinsame Aufgaben
- Vorbereitung von Bezirkswahlen
- Wahl der Mitglieder der Ausschüsse gemäss Artikel 5 Ziffer e)

~~Bestimmung der Mitglieder für Präsidentenkonferenz den Kantonalvorstand der SVP Kanton Schwyz~~

- Vorbereitung von Statutenrevisionen

e) die Ausschüsse

Art. 18 Aufgaben

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Präsidentenkonferenz gewählt. Sie erteilt den Ausschüssen die Aufträge. Die Präsidentenkonferenz stattet die Ausschüsse mit entsprechenden Kompetenzen aus. Die Ausschüsse tragen eine Mitverantwortung und umfassen in der Regel maximal sieben Mitglieder. Sie befassen sich mit Wahlgeschäften, speziellen Sachgebieten und politischen Aktionen.

f) die Rechnungsprüfungskommission

Art. 19 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht die Rechnungsführung und prüft die Jahresrechnung. Sie beantragt der Generalversammlung die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung.

Sie überwacht und kontrolliert periodisch die Tätigkeiten des Vorstandes und erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht. Sie berät den Vorstand und kann ihm Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

IV. FINANZEN

Art. 20 Jahresbeitrag

Die Bezirkspartei kann von ~~den Ortsparteien~~, den Mandatsträgern des Bezirks (Bezirksräte), sowie von Einzelmitgliedern, welche sich direkt der SVP March anschliessen, Jahresbeiträge für ihre Tätigkeiten erheben. Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Gönnerbeiträge können freiwillig geleistet werden. Dadurch entstehen weder Rechte noch Pflichten.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 21 Amtsdauer

Die Mitglieder sämtlicher Organe werden in der Regel auf vier Jahre gewählt.

Art. 22 Einberufung der Organe

Die durch die Statuten gewährleisteten Begehren auf Einberufung der Organe sind schriftlich zu begründen.

Art. 23 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr.

Der Vorsitzende der Generalversammlung und der Parteiversammlungen stimmt nur bei Stimmengleichheit und fällt damit den Stichentscheid.

Art. 24 Unterschriften

Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Für die Partei und den Vorstand zeichnen der Präsident oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident und der Aktuar kollektiv zu zweien. Bei Beschlüssen mit finanziellen Konsequenzen der Präsident oder in dessen Verhinderung ein Vizepräsident und der Kassier.

Die Einzelunterschrift ist nur bei unverbindlichen Dokumenten (= Dokumente ohne Verpflichtung) möglich. Einzelheiten sind in einem Unterschriftenreglement zu regeln.

Art. 25 Rekurs

Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann das betroffene **Einzelmitglied** innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

VI. REVISION DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DER PARTEI**Art. 26 Revision und Auflösung**

Eine Revision der Statuten kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Wortlaut der Statutenrevision ist mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Anträge auf Auflösung der Partei müssen drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht und den Parteisektionen einen Monat vor der Abstimmung mit der Weisung des Vorstandes unterbreitet werden. Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen. Die Auflösung der Partei wird durch den Vorstand vollzogen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

* * * * *

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Ausserordentlichen **Generalversammlung vom 24. November 2022** genehmigt und in Kraft gesetzt.

Wangen, den 24.11.2022

Der Präsident:.....
Fabian Berger

Der Aktuar:
Marc J. Duerr